

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzende	Isabella Vogt-Schwarze
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	14.03.2018

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur 4. Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Berufliche Schulen im Land Berlin

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2018 den Entwurf zur Anhörung 4. Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Berufliche Schulen im Land Berlin zur Vorlage und in der Anhörung behandelt. Am 26. Februar fand hierzu ergänzend eine Fachsitzung statt.

Herr Griesbaum und Herr Thron erläuterten auf dieser Fachsitzung zusammen die Inhalte und Schwerpunkte der Verordnung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt. Er lag am Sitzungstag als Tischvorlage aus. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat stellt fest, dass es in dieser Verordnung vier Berufe betroffen sind. Die Änderungen sind zum Teil nur von geringem Ausmaß und zum Teil weitreichend. Die Stellungnahmen vom Beirat Berufliche Schulen und vom Paritätischen Wohlfahrtsverband werden als Anlage beigelegt.

Der Landesschulbeirat Berlin merkt ergänzend Folgendes an:

Die Ausbildung an der Staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege (Voll- und Teilzeitform) und an der Staatlichen Fachschule für Familienpflege (Vollzeitform) keine dualen Bildungsgänge sind. Überdies bedauern wir sehr, dass trotz mehrmaliger Anträge durch die betroffene Schule und weiterer Beteiligten die Teilzeitform an der Staatlichen Fachschule für Familienpflege nicht in die Änderungsverordnung aufgenommen worden ist. Diese Form wird häufig nachgefragt und könnte damit eine größere Gruppe von Interessierten potenziellen Schülern für diesen Beruf werben.

Die Schule für Sozialpädagogik in Pankow ist auch hierfür zertifiziert, so dass auch Bildungsgut-scheine vom Jobcenter annehmen können, was die Attraktivität für lebensältere Schüler steigert.

Der GER ist als eine „Globalskala“ („Kann-Beschreibung“) zu verstehen und stellt also nur eine Empfehlung für die einzelnen Sprachschulen dar. Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Sprachniveaus sind demzufolge auch semantisch unscharf. Wie definiere ich z. B: einen „längeren Text“ und grenze diesen von einem „anspruchsvollen“ Text ab? Dennoch ist er die Basis und die Grundlage für ein höheres Maß an Vergleichbarkeit. So definieren auch anerkannte Bildungseinrichtungen z.B. das B2-Niveau deutlich unterschiedlich:

Uni Erfurt B2 (Lesen): „Die Lernenden können publizistische, literarische und allgemeinwissen-schaftliche Texte (Feuilleton, Aufsätze zu politischen, soziologischen und geschichtlichen Fragestel-lungen) inhaltlich erfassen, ihre Argumentationsstruktur erkennen und sich positionieren sowie Texte aus ihrem eigenen Fachgebiet rezipieren.“

(Quelle: <https://www.uni-erfurt.de/ru/anglistik/studium/sprachkenntnisse/>)

Goethe Institut B2 (Lesen): „Ich kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Stand-punkt vertreten. Ich kann zeitgenössische Prosatexte verstehen.“

(Quelle: <https://www.goethe.de/Z/50/commeuro/303.htm>)

Ersichtlich ist, dass die Kompetenzbeschreibung des Goethe-Institutes auf die Bewältigung von Alltagssituationen abzielt, während die Beschreibung der Uni Erfurt eher auch den Anforderungen an Fachschulen für Sozialpädagogik entsprechen. Studierende, die mit dem Niveau B2 aufgenom-men werden, beginnen also das Studium durchaus nicht auf gleichem Niveau. Es kommt darauf an, wo dieses Sprachniveau attestiert wurde. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass einige private Sprachschulen die beiden oben genannten Interpretationen eines vermeintlich gemeinsamen Stan-dards noch wesentlich vereinfachen werden. Sinnvoll wäre eine Orientierung an der Beschreibung der Universität Erfurt für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler.

Fazit: Es ist absehbar, dass der nachträgliche Erwerb des C1- Referenzniveaus für Studierende zum einen aufwändig sein wird. Zum anderen wird es Tendenzen zum „Unterlaufen“ von Standards geben. Wenn an der Absicht, Studierende auch mit dem B2- Referenzniveau den Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik zu ermöglichen, festgehalten wird, sollten zwei Konsequenzen dringend gezogen werden:

1. Der zusätzliche Sprachunterricht findet an den Fachschulen statt. Das Erreichen des C1-Referenzniveaus wird auch durch sie geprüft und attestiert.
2. Diese notwendigen Unterrichtsstunden dieses zusätzlichen Sprachunterrichts werden nicht aus den regulären Unterrichtsstunden entnommen. Die Studierenden, die mit dem B2- Referenzni-veau aufgenommen werden, erhalten den fachlichen Unterricht in vollem Umfang wie alle ande-ren Studierenden auch.

Anhang

Stellungnahme des Beirates der Beruflichen Schulen zum Entwurf der 4. Änderung der Sozialpädagogikverordnung im Land Berlin

Wir sehen positiv die Tendenz zur Konkretisierung bisher unscharf gefasster Passagen. Ebenfalls freut uns, dass die KMK-Position zu Ausbildungsfeldern Berücksichtigung fand und dass es zu erkennen ist, dass in der Bewertung der Leistungen in der Altenpflege nun auch ein den anderen Ausbildungen adäquater Bewertungsschlüssel zur Anwendung kommen soll. Auch die Idee, dass Nachprüfungen zentral erfolgen sollen, ist unbestritten gut. An dieser Stelle enden die positiven Einschätzungen.

1. Zur Änderung der Aufnahmebedingungen und zum Sprachniveau

Selbst wenn man gutfindet, dass Menschen ohne rechtmäßigen Wohnsitz in der BRD nun eine Ausbildung aufnehmen können sollen (das kann man auch durchaus negativ sehen, geduldete Personen könnten jederzeit die Ausbildung abbrechen müssen, könnten auch nach der Ausbildung in ihre Heimatländer zurückgehen, womit wir eine Ausbildung für andere Länder finanziert hätten z.B.), finden wir **erstens** - wie in vergleichbaren Fällen bereits oft erwähnt - eine damit einhergehende Absenkung der nötigen Sprachbeherrschung zu Ausbildungsbeginn auf das Niveau B2 unverträglich. Vor allem deshalb, weil die wenigsten Personen, die hier zur Debatte stehen, die vollschulische Ausbildung bekommen dürften. Im Falle der Teilzeit stehen sie seit dem ersten Ausbildungstag 3 Tage die Woche im Praktikum vor jüngeren Kindern und müssen sich ihnen gegenüber und im Fachkollegium korrekt ausdrücken können. Das Niveau B2 schätzen wir dafür als erbärmlich gering ein.

Das Problem des insgesamt (und nicht nur die genannte Personengruppe betreffend) unter den Bewerbern einer sozialpädagogischen Ausbildung zurückgehenden Niveaus der Beherrschung der deutschen Sprache darf man nicht damit angehen, die nötigen Voraussetzungen abzusenken oder - dazu später - die Leistungsbewertung im Ausbildungsverlauf günstig anzupassen. Entweder ist es der Berliner Schule nicht gelungen, ein entsprechendes Sprachniveau zum Ende der 10.Klasse zu gewährleisten (dann müsste das dringend zu Veränderungen führen) oder der Bewerberkreis wurde so stark erweitert, dass nunmehr immer mehr Personen eine solche Ausbildung beginnen dürfen, die den angestrebten Qualitätsrahmen nicht füllen können. Die politische Drucksituation, in kurzer Zeit möglichst viele Personen in die Erzieherausbildung zu bugsieren, liefert zwar dafür das Erklärmodell, dürfte aber keine Rolle spielen, wenn es um die Sicherung der Ausbildungsqualität gehen soll. Notfalls müssen politische Versprechungen zurückgenommen werden, wenn sie mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht zu leisten sind. Hier leidet die Politik offenbar seit Jahren an Realitätsverlust.

Wir halten **zweitens** daran fest, dass ein Sprachbeherrschungsniveau C1 zu Beginn der Ausbildung vorzuliegen hat. Vorgeschaltete Sprachkurse an staatlichen Fachschulen könnten dafür eine Variante sein. Auf jeden Fall zu vermeiden ist, dass hier privatwirtschaftliche Unternehmen in der Zertifizierung federführend sein dürfen. Es steht zu befürchten, dass dann die Qualität wirtschaftlichen Überlegungen geopfert wird. Dazu kommen noch auch inhaltliche Bedenken zur Zertifizierung (der GER ist vielfach als „Kann“-Beschreibung definiert und kann somit sehr unterschiedlich ausgelegt werden, eine nähere Begründung würde den Rahmen hier sprengen). Als Fazit könnte man jedenfalls entnehmen, dass selbst die Einstufung „C1“ nichts über den tatsächlichen Beherrschungsgrad der Sprache auszusagen vermag, wenn unterschiedliche Stellen das testieren dürfen. Wir fordern hier **drittens** eine einheitliche, nicht privatwirtschaftlichen Überlegungen unterworfenen Zertifizierungspraxis.

Aus unserer Sicht ist es ausserdem auch problematisch, Menschen nach 4 Semestern der Ausbildung erst das Fortsetzen derselben zu erlauben, wenn bis dahin der Sprachstand C1 erreicht sein sollte. Das fordert geradezu dazu auf, dann eine möglichst günstige Zertifizierungsstelle zu wählen (s.o.). Auf der anderen Seite sehen wir auch problematisch, dass im Interesse des Sprachtrainings den Kandidaten Teile der regulären Ausbildung vorenthalten werden sollen (100 Stunden sollen aus dem wichtigen Profilunterricht entlehnt werden). Wir fordern hier **viertens**, - wenn wir schon nicht verhindern können, dass mit dem B2-Niveau gestartet werden darf - die zusätzliche Sprachbeherrschung ausserhalb des regulären Unterrichtes zu erwerben und dieses in der ausbildenden Fachschule zu absolvieren, um Wegezeiten möglichst wegfällen zu lassen.

2. Zur KMK-Problematik bezüglich mehrerer Ausbildungsfelder

Wir geben der KMK-Forderung eindeutig recht, die Ausbildung in mehreren Praxisfeldern ist ein notwendiger Schritt auf dem Weg zum staatlich geprüften Erzieher. Insofern unterläuft die Ausbildungsform der Teilzeit dies seit ihrer Einführung im Land Berlin. Die angehenden Erzieher gelten hier nicht als Praktikanten (die man auch mal in ein anderes Praxisfeld versetzen könnte) sondern als Arbeitnehmer mit geringerer Wochenstundenzahl am Arbeitsort. Es wäre lebensfern anzunehmen, dass es ohne weiteres möglich wäre, hier eine Art Tauschbörse zu organisieren, damit im Laufe der Ausbildung mehrere Felder bespielt werden könnten. Vielleicht aus dieser Überlegung heraus kam man auf die Idee, weitere 200 Stunden aus dem Profilunterricht abzuzweigen, um darin ein zweites Praxisfeld ableisten zu können. **Dagegen möchten wir** - wie schon im Falle des zusätzlichen Sprachunterrichtes - **fünftens Protest einlegen**. Der Profilunterricht dient der beruflichen Spezialisierung und ist kein Steinbruch, aus dem man sich für fremde Zwecke bedienen kann. Wenn also die KMK-Forderung nicht mit der Organisation der Teilzeit zu vereinbaren geht, sollte man sich vielleicht eher die gesamte Teilzeit-Konstruktion noch einmal vornehmen. Wir empfehlen nach wie vor eine vollschulische Ausbildung, vornehmlich an staatlichen Fachschulen oder an nicht staatlich subventionierten Privatschulen.

3. Zum Bewertungsschlüssel

Damit kommen wir zum dritten heiklen Thema. Der Aufhänger ist die auch für die Altenpflegeausbildung nunmehr verbindlich zu regelnde Vereinheitlichung des an den OSZ geltenden Bewertungsschlüssels. Was wir, wie bereits angeführt, ausdrücklich begrüßen. Wir begrüßen immer noch nicht den zugrundeliegenden Bewertungsschlüssel, der 2015 durch Fr.Kuhlich an den OSZ angewiesen wurde. Dieser Schlüssel entbehrt nicht nur der Logik (4 Notenstufen innerhalb der 5; 2 innerhalb der 4; ansonsten 3), er widerspricht vor allem mehrfach den sprachlichen Fixierungen bezüglich der Notenbereiche. Beispielsweise bekommt man bei 95% der Leistung bereits eine Note, die mit „über die Erwartung hinaus“ sprachlich bestimmt wird. Das passt nicht zusammen. Ohne das hier näher zu erörtern, ergibt sich aus der Notentabelle der Schluss, dass deren Einführung zur nur äusserlichen Schönung des erreichten Leistungsniveaus in der beruflichen Bildung dient. Wenn man durch Ausweitung der Bewerberkreise auf eigentlich schlecht oder nicht geeignete Personen zurückgreifen möchte, hat es in diesem Zusammenhang natürlich Sinn, die erbrachten Leistungen besser darzustellen als sie sind. Dieser Logik verweigern wir uns und fordern **sechstens** die Einführung des IHK-Bewertungsschlüssels statt des derzeit geltenden.

Fazit:

Die vorliegende ÄnderungsVO unterläuft in entscheidenden Punkten Qualitätsstandards der Ausbildung. Die erkennbaren Tendenzen zum auch finanziellen Unterstützen der Privatwirtschaft mit öffentlichen Mitteln, zum Absenken von Standards im Interesse einer höheren Abschlussquote und zum Unterlaufen rechtlich anders verfasster Normen machen uns betroffen und es sollten dringend grundsätzlich andere bildungspolitische Prioritäten gesetzt werden. In der vorliegenden Fassung lehnen wir diese VO daher ab.

An Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Wissenschaft
Staatssekretär Mark Rackles
Staatssekretärin Sigrid Klebba

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Referat Kinder- und Kindertagesstätten
Referat Schule

Unser Zeichen: TWR

Datum: 28.02.2018

Rückfragen an: Torsten Wischnewski-Ruschin

Telefon: 030 860 01-167

Fax: 030 860 01-220

E-Mail: wischnewski-ruschin@paritaet-berlin.de

Vorab per E-Mail

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin; hier: Änderungen der Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Rackles,

sehr geehrte Frau Staatssekretärin Klebba,

den Entwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin haben wir am 10. Februar 2018 über den Landesschulbeirat erhalten. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin nimmt zu den Änderungen der Sozialpädagogikverordnung wie folgt Stellung:

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin begrüßt bei den Zugangsvoraussetzungen die Klarstellung über die fachgebundene Hochschulreife Pädagogik.
- Die Zulassung zur Ausbildung von Personen, die einen Duldungsstatus haben und damit bisher aus aufenthaltsrechtlichen Gründen die Ausbildung nicht aufnehmen konnten, wird von Seiten des Paritätischen Berlin insbesondere befürwortet. Damit schafft das Land Berlin nunmehr einen Zugang von Schutzsuchenden in die Ausbildung – auch in geregelte Berufe – und unterstützt die weitere Qualifizierung und Ausbildung dieser Personengruppe mit einschlägigen Vorerfahrungen bzw. Vorbildungen.
- Die Aufnahme von Studierenden mit ausländischen Schulabschlüssen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache zu koppeln, ist nachvollziehbar, da der Unterricht in der Regel in der deutschen Verkehrssprache stattfindet. Der Paritätische Berlin hält es aber

für nicht nachvollziehbar, dass diese Personengruppe innerhalb von zwei Jahren die Niveaustufe C1 nachweisen muss, um das Studium beenden zu können. Einen Ausschluss von der Ausbildung, sollte die Niveaustufe C1 nicht erreicht werden, bittet Der Paritätische Berlin aus dem Entwurf für diese Personengruppe zu streichen. Der Paritätische macht darauf aufmerksam, dass das Land Berlin keine unterstützenden Leistungen für Studierende, die Schwierigkeiten während der Ausbildung in einzelnen Lernfeldern oder auch in der deutschen Sprache haben, vorhält. Dabei ist aus Sicht des Paritätischen unerheblich, ob die Studierenden vorher in Deutschland oder in einem anderen Land die Schule absolviert haben. Da in der elementaren Bildung oftmals auch der Spracherwerb der zu betreuenden Kinder liegt, sollten die Fachkräfte nicht nur Kenntnisse über die sprachliche Entwicklung der jüngsten Kinder gewinnen, sondern nach Möglichkeit auch Vorbildfunktion im sprachlichen Umgang erlernen. Dass nach § 15 die Schulen jedoch nur für die Studierenden mit ausländischen Abschlüssen in ihren Wahlpflicht- oder Profilunterricht Sprachförderung anbieten können, reicht dabei nicht aus und schließt andere Studierende aus. Durch die hohen Anforderungen der Ausbildung, würde der Paritätische anstelle eines Ausschlusses von der Ausbildung bei nicht Vorlage von C1 nach zwei Jahren empfehlen, ein Fach Deutsch für Pädagogische Berufe einzuführen und die Ausgabe der staatlichen Anerkennung an die Vorlage des Sprachniveaus C1 zu koppeln. Damit hätten die Absolventinnen und Absolventen nach der Ausbildung entsprechend Zeit, sich auf die Prüfung des Sprachniveaus C 1 berufsbegleitend vorzubereiten und wären dabei nicht der völligen Überlastung ausgesetzt.

2. Praktische Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern

- Der Paritätische begrüßt die lang erwartete Klarstellung und damit Heilung der bisherigen Verordnung. Sie geht leider nur zu Lasten des Unterrichts in anderen Lernformen.

3. Zentrale Prüfungen

- Die Klarstellung, dass die Nachschreibetermine ebenfalls in Form zentraler Prüfungen stattfinden, ist sachgerecht.

4. Was fehlt

- Der Paritätische hatte bereits wiederholt und in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen, u.a. in der AG-Fachkräfte, darauf aufmerksam gemacht, dass die Anerkennungszeiten einer Berufstätigkeit, die zur Aufnahme des Studiums berechtigen, verkürzt werden sollten.

Der Vorschlag des Paritätischen wäre hier:

„2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

- a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens zwei Jahren oder
- b) in einem nicht einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren.“

- Weiterhin schlägt der Paritätische vor, auch Personen, die nicht die entsprechenden formalen Voraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung mitbringen, aufzunehmen, wenn sie an der Schule eine entsprechende Kompetenzfeststellung absolviert haben. Dafür sollte eine max. Quote von 10% an den Fachschulen je Jahrgang festgelegt werden.
- Durch die massive Steigerung der Ausbildungszahlen der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung sind alle Fachschulen mit diesen entsprechenden Ausbildungsgängen für die Verzahnung mit dem Lernort Praxis mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Das Land Berlin hat es an dieser Stelle bisher versäumt, die Erkenntnisse, dass eine bessere Verzahnung zwischen Lernort Schule und Praxis im Rahmen eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils (s. Rahmenlehrplan) auch formal geboten ist, umzusetzen. Der Paritätische fordert daher die Senatsverwaltung auf, im Abschnitt 2 der SozpädVO nach dem § 28 einen weiteren Paragraphen zur Zusammenarbeit zwischen dem Lernort Schule und dem Lernort Praxis einzufügen:

NEU: „§ 29 Beratung und Anleitung

(1) Für den Lernort Praxis sind, in Abstimmung mit den Studierenden und dem fachpraktischen Einsatzort, Ausbildungspläne zu erstellen. Dabei sollen insbesondere Inhalte und der Ablauf der jeweiligen Praxisphase mit Aufgaben und Zielen festgelegt werden. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bzw. Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der Ausbildungspläne. Dabei werden die trägerspezifischen Ausbildungspläne entsprechend berücksichtigt. Die Ausbildungspläne sollen sowohl die fachbezogenen Ziele der Fachschule als auch die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen Praxisstelle enthalten. Zu berücksichtigen ist dabei entsprechend, dass die Aufgaben und Ziele dem Erfahrungs- und Kenntnisstand der Studierenden entsprechen und sich während der Ausbildung weiterentwickeln. Fachschule, Praxisstelle, Studierende sowie Mentorin/Mentor erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.

(2) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die die Studierenden fachlich begleiten und Kontakt zu den Praxisstellen halten. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Mentorinnen oder Mentoren, die die Studierenden in der Praxisstelle einweisen, begleiten, betreuen und ihnen fachlich zur Seite stehen.

(3) Im Verlauf der berufsbegleitenden Praxis hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch im Semester mit der Mentorin oder dem Mentor und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf am Lernort Praxis zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Für die Ausstattung der Fachschulen schlägt der Paritätische Berlin vor, dass die Fachschulen je Studierenden in der Teilzeitausbildung zusätzlich eine halbe Wochenlehrkraftstunde für das Lehrpersonal erhalten um die Ausbildung qualitativ weiter zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Wischnewski-Ruschin